

Information der Hauptgeschäftsstelle

4. Stellungnahme zu Stromreizgeräten

Vermehrt erreichen die Hauptgeschäftsstelle wieder Anfragen zur Zulässigkeit sogenannter Elektrozugsgeräte in der Hundebildung und den rechtlichen Folgen.

Es sei deshalb bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von so genannten Elektrozugsgeräten jedweder Form und Beschaffenheit bei der Ausbildung von Hunden tierschutzwidrig und deshalb ausdrücklich verboten ist (s. Urteil BVerwG 3 C 14.05 v. 23.02.2006).

Die Bundesversammlung des SV hat über dieses gesetzliche Verbot der Anwendung funktionsfähiger Geräte hinaus zusätzlich beschlossen, dass auch einzelne Komponenten solcher Geräte ohne Ansehen der Funktionsfähigkeit (z. B. Attrappen) auf SV-Veranstaltungen verboten sind. Zu SV-Veranstaltungen gehören z. B. Prüfungen, Wettkämpfe, Turniere etc..

Selbstverständlich macht sich zunächst derjenige strafbar und haftbar, der ein Elektrozugsgerät einsetzt.

Darüber hinaus macht sich auch die gesamte Vorstandschaft einer Ortsgruppe haftbar und strafbar, wenn sie die Verwendung solcher Geräte auf dem Übungsplatz nicht unterbindet, da sie verpflichtet ist, aktiv dafür zu sorgen, dass auf dem Übungsgelände keine Elektrozugsgeräte benutzt werden.

Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satzung der Ortsgruppen, wonach die Ortsgruppe ihre Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze erfüllt.

Diese Verpflichtung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes nach § 18 Abs. 1 Satzung der Ortsgruppen, da diesem die Geschäftsführung der Ortsgruppe und damit die Erreichung, Durchsetzung und Verwirklichung der in § 2 Satzung der Ortsgruppen festgelegten Zwecke und Aufgaben obliegt.

Das ledigliche Aushängen eines Verbotsschildes reicht nicht. Der Vorstand muss aktiv gegen den Einsatz rechtswidrig benutzter E-Geräte nach § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz vorgehen und den Einsatz unterbinden.

Über die Frage des Einsatzes eines Teletakgerätes kann wegen des eindeutigen Wortlautes und des oben zitierten Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes auch nicht nur ansatzweise eine Streitigkeit bzw. Diskussion entstehen.

Der Einsatz von Teletakgeräten ist verboten.

Ulrich Luda, Vereinsjustiziar